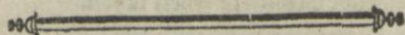


Das fünfte Hauptstück

Von den öffentlichen Anstalten, welche die
Obrigkeit zur Verhütung dergleichen
Unglücksfälle ins Werk zu
richten hätte.



S. 95.

Es gehet fast kein Tag vorbei, an welchem nicht ein besonderes Projectt entweder im Politischen oder Deconomischen erfunden wird. Es mag auch noch so ungereimt und auf die Dauer zum Schaden der menschlichen Gesellschaft noch so sehr gerichtet seyn, so findet es doch leichtlich einen Beschützer. Allein, den Haupttheil der Policy vergift man. Die Anstalten, welche zur Gesundheit des Menschen und Erhaltung seines Lebens gereichen, werden größtentheils versäümet. Obschon Kayser Karl der Fünfte schon in seiner peinl. Halsgerichts-Ordn. (Artic. 135.) befaß, fleißig auf solche Leute Acht zu haben, die sich der Arzneykunst unterständen, und sie doch nicht gründlich erlernen hätten; und die größte unserer jetzigen Arzte, die sonst fast einen allgemeinen Beyfall erhalten haben, als Tissot, Zimmermann, Baldinger ꝛc. ꝛc. in ihren Schriften sich noch so sehr

sehr über die medicinische Polickey beklagen, so bleibe es doch immer bey dem alten. Unglaublich ist es, daß bey diesen aufgeheiterten Zeiten die un-
vergebliche Geldsucht noch so weit gehet, dem
Quacksalbern öffentliche Freyheit zu verstat-
ten, ihre Rattenpulver, wie sie Tissot nennet, zu
verkauffen, da sie doch überall, wo sie hinziehen,
wie die Pest, die traurigen Werkzeihen ihrer
Verwüstung hinterlassen.

Dieser Fehler ist zu grob, als daß einige Ent-
schuldigung für ihn solte Platz finden können. Es
giebt aber noch unzählige andere. Untersuchen
wir die Beschaffenheit der mehresten jetzigen Aerzte,
so müssen wir mit den oben angeführten Eysern
seuffzen. — Es hat nur ein Wundarzte, der seit
acht Jahren sich eine beträchtliche Erfahrung im
Aderlassen, Beibrüche zu heilen 2c. 2c. erworben
hat; oder ein Apotheker, der irgendwo ein reiches
Mädgen heirathen kann, wenn er die Doctor-
Würde erhalten hat, nöthig, sich zu melden, so
wird ihm eine öffentliche Freyheit verstatet, todt
zu schlagen; denn was kann man anderst von sol-
chen Leuten erwarten, die niemalsen alle Theile der
Arzneygelahrtheit in ihrem weitläufigem Umgrif
kennen, sondern zuweilen höchstens nur in einem
etwas gründliches wissen. — Und ist endlich
jemand drey oder höchstens vier Jahre auf der
hohen Schule gewesen, so hat er sich schon das
durch ein hinlängliches Recht erworben, nach ei-
ner Würde zu streben, welche nach ihrer Einsetzung
nur allein denen darf gegeben werden, die sich
eine

eine gründliche Erkenntniß der Wissenschaft, welcher sie sich beflissen, erworben haben. Der gleichen Aerzte nennet der große Hannöverische Leibarzt Herr Zimmerman, Practicos, weil sie sich selbst größtentheils so zu nennen beslieben. —

Bringt einer aber auch wirklich einen guten Schatz von Gelehrsamkeit mit sich nach Hause, so wird derselbe doch sehr oft bald vergraben. Wie wenige Aerzte findet man, wenn sie einmal einige Jahre die ausübende Arzneykunst getrieben, die noch etwas von dem theoretischen Theil dieser edlen und angenehmen Wissenschaft behalten haben! Sie wissen zuletzt bey jeder Krankheit eine Vorschrift; und das ist ihr Verdienst. — Einige lesen zwar viele neue Bücher, und practische Wahrnehmungen, versuchen sie aber, aus Mangel an Theorie oder Urtheil, unüberlegt an jedem Kranken; und schicken auf solche Weise manchen ins finstre Grab, den die Natur selbst leicht würde genesen haben. — Fast in allen Fächern der Politick, der Deconomie &c. &c. werden Untersuchungen angestellt, ob die in jedem Fache verordnete Bediente ihre Pflichten noch wissen und beobachten. Es reisen jährlich so viele Commissarien herum, sich hiernach zu erkundigen: nur unglücklich! um die Aerzte, die den wichtigsten Theil, das Leben, zum Gegenstande haben, bekümmert man sich nicht. Entweder ist es gnug, daß sie ein Privilegium haben, oder doch auf Universitäten ehemals etwas wußten. Begehren
sie

sie nachher die gröbste Böcke; unternehmen sie auch die frechste und unsinnigste Versuche; ja, werden sie auch mit der Zeit die größte Ignoranten, so werden doch niemalsen Untersuchungen angestellt: es bleibt dabey, die Erde bedecke diese Fehler. — Glettius hält sich sehr hierüber auf, wenn er sagt (a): *Hodie delicta Medicorum raro in jus vocantur, vel quia sunt tam frequentia, ut non expediat censuræ fori esse obnoxia, ne tribunalia non minus, quam sepulchra iisdem oppleantur; vel quia indecens videtur, venia non impetrantis in jus illos vocari, quos honorare jubemur, si non propter neces, saltem necessitates, vel quia imperitia Medicorum exiltimatur inemendabilis; vel quia jus occidendi homines longo usu præscripserunt.* S. Stryk. Uf. Lib. 9. Tit. 2. §. 19.

Dergleichen Aerzte verdienen folgende Grab-
schrift:

Hac sub humo, per quem tot jacuere, jacet.

Oder:

Cy git, par qui gifent plusieurs.

Wenn man diese traurige Umstände erwäget, so sehet man, daß Rousseau nicht so ganz un-
recht hat, wenn er in seinem Emile behauptet, daß
der Schade, den die unwissende Practici anrichten,
weit grösser seye, als der Nutzen, den der Staat

(a) *Jurispr. terrib. Tom. I. p. 2. b. 4. §. 3. n. 10.*
p. 257.

Von der kleinen Anzahl wahrer Aerzte erhält. — Allein, mit welchem Ungrund und weniger Menschenliebe folgert Herr Rousseau hieraus, daß überhaupt die Aerzte entbehrlich seyen. Man sollte den Quacksalbern keine allergnädigste Freyheiten, dem Unwissenden kein falsches Zeugniß der Gelehrtheit geben, und endlich die ausübende Aerzte öfters untersuchen, ob sie sich ferner in ihrer Wissenschaft Mühe geben, oder nur bloße Empyriker geworden seyen; alsdenn würde die Welt nicht allein mehr zure, sondern auch weit gesündere Einwohner zählen.

— Wenn ein Sachwalter seine Parthien verläßt, so kann er angehalten werden die vernachlässigte Sache wieder völlig herzustellen: dieses gehet aber in der medicinischen Policeny nicht an; die Gesetze müssen daher in derselben auch weit strenger seyn und genauer ausgeübet werden. *Glettius* sagt daher (a): „ Medicus enim tenetur lege aquilia, si susceptam curationem cum dispendio infirmi dereliquerit, aut medicamentum sanitati exitiosum imperite propinaverit. „ Bringt aber ein Arzt jemand um seine Gesundheit aus Mangel der gehörigen Wissenschaft, so spricht ihm *Clasenius* sein Urtheil: (b) „ Quid si tamen Medicus iste, ob inopiam, damnum & interesse refarcire nequeat, tum pro qualitate personæ & magnitudine damni, relegatione & incarceratione, quandoque etiam fustigatione puniri potest, non vero morte. „

§. 96.

§. 96.

Der Nutzen einer bessern eingerichteten medicinischen Policy würde auch in den Fällen groß seyn, von welchen ich eigentlich in dieser Abhandlung geredet habe; und das muß mir bey dem geneigten Leser zur Entschuldigung für diese Ausschweifung dienen. — Aus dem vorigen erhellet, wie schwer es öfters seye, einen Todten von einem noch würllich Lebenden, wenigstens noch zu belebenden, zu unterscheiden. Wie will man dieses aber von einem fordern, der nicht die allermindeste Kenntniß der Theorie unseres Lebens besizet, der sehr oft nicht einmal recht weiß, wie das Blut in unserm Körper seinen Umlauf verrichtet? Hätte Herr Rousseau hieran gedacht, und zugleich überwogen, daß es möglich seye, daß er im Grabe noch einmal erwache, so würde er doch noch einige Aerzte im gemeinen Wesen gebildet haben. Wie sehr wünschte ich, daß dieses Gelegenheit geben möge, die hohe Landes-Obrigkeiten mit allem Ernst auf Mittel bedacht zu machen, wie dem großen Verfall im Medicinalwesen und dem daraus unausbleiblich entstehenden unerseßlichen Schaden für den Staat könne abgeholfen werden! Die Erfüllung dieses Wunsches würde mir meine Mühe reichlich belohnen.

§. 97.

Um also zu verhindern, daß dergleichen Bestäubte nicht lebendig begraben werden, möchten vielleicht folgende öffentliche Anstalten dienlich seyn, daß

Erstens: Dahin gesorget würde, daß überall solche Leute gefunden würden, welche die Zeichen des Todes so viel wie möglich wüßten. Zur Erfüllung dieses Puncts siehet jederman ein, wie nothwendig eine bessere Einrichtung der medicinischen Policy seye. — Es könnte allenfalls in jeder Stadt ein Arzt, oder wenn kein Arzt an dem Ort verbleiben kann, ein Wundarzt angesetzt werden, dergleichen zweiffelhafte Todte zu untersuchen; und von der Obrigkeit müßte nicht eher die Erlaubniß zur Begräbniß erteilet werden, bis der dazu gesetzte Arzt oder Wundarzt seinen Bericht deswegen abgestattet hätte. Es verstehet sich aber von selbst, daß dergleichen Aerzte und Wundärzte in der Lehre von dem Leben, Tod und dessen Zeichen eine hinreichende Kenntniß besitzen, auch davon Proben abgelegt haben müssen. Damit nun ferner die Obrigkeit von ihren Bemühungen und Kenntniß immer unterrichtet bliebe, müßten solche Aerzte wenigstens jährlich getreulichen Bericht von dergleichen Zufällen, wie solche abgelaufen, und welche Mittel man angewendet habe, abstatten: nach welchem glaubhaften Bericht sie denn entweder müßten belohnet oder bestraffet werden.

Zweitens: Daß in so zweiffelhaften Fällen ei e gar zu geschwinde Begräbniß auf ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit verboten würde. — Ich habe im 36ten Abschn. n. 3. bewiesen, daß man eben von einer längeren Aufbewahrung der Todten nichts böses zu befürchten habe.

habe. Unterdessen könnte dieses, bey sehr heftigen ansteckenden Krankheiten, schädlich werden; in diesen Fällen könnte man besondere Kommissarien bestellen, die Kraft ihres Amtes verpflichtet wären, die Todten gleich zu untersuchen, und also auf diese Weise eine übereilte Begräbniß zu verhüten.

Drittens: Daß diejenige, so einen solchen Zufall gewußt, und denselben dem Arzt oder der Obrigkeit nicht angezeigt, sondern den Verübten ohne weitere Untersuchung begraben lassen, hart bestraffet würden.

Viertens: Daß vom Landesherren eine Belohnung darauf gesetzt würde, wenn jemand einen Unglücklichen, der von jederman für todt gehalten wurde, wieder belebet hätte.

Ich habe schon Gelegenheit gehabt oben zu sagen, daß in Holland dem ein Preis ausgezahlt werde, welcher einen Ertrunkenen wiederum belebet hat. — Wie viele Betäubte würden nicht zu sich kommen, wenn man auf den Schlachtfeldern die Todte genauer untersuchte; die entweder durch Verblutungen, (§. 83.) oder zu nahe vorbey gestrichene Kanonkugeln (§. 82.) als leblos geworden sind! und solten unter so fürchterlichen Erscheinungen nicht einige vom bloßen Schrecken in solche starke Ohnmacht fallen können? (§. 84.) Fast solte ich es glauben, da mir aus dem letzteren Kriege dergleichen Geschichten bewußt sind, da Leute in Ohnmacht fielen, wenn sie noch weit genug vom Feinde entfernt waren.

Fünftens: Damit gar keine nöthige Hülffe in solchen Fällen manglen möchte, würde es nöthig seyn, daß alle Unterthanen ausdrücklich angehalten würden, bey vorkommenden Fällen, wenn es verlangt würde, alle mögliche Hülffe zu leisten; und im Wegerungsfall müßte eine schwebre Abmündung unausbleiblich seyn.

Bey Ertrunkenen, erfrorenen oder sonst draussen verunglückten Personen ist es äusserst nothwendig, daß die in der Gegend sich aufhaltende Leute gehalten seyen, nicht allein ihre Häuser zu den Versuchen zu leihen, sondern selbst alles mögliche zur Belebung eines Betäubten mit beizutragen. Es ist daher in den hiesigen, und auch in den Preussischen Provinzen die allerheilsamste Verordnung ertheilet worden, daß sich niemand wegern solle einen Ertrunkenen in sein Haus aufzunehmen. Dieses Gesetz müste auch auf die andere Fälle ausgedehnet werden. Zugleich müste eine schwehre Straffe darauf gesetzt werden, wenn jemand einen solchen Unglücklichen draussen gefunden, und denselben nicht so gleich, mit Verschämung seiner eigenen Geschäfte, wenigstens dem nächsten Nachbahren, für dessen Sorgfalt er Bürge seyn kann, angezeigt hätte; * Denn, was ist köstlicher als das Leben des Menschen?

* So geschiehet es oft bey denen, so ertrinken, daß sie blos wegen Faulheit, Neid oder Nachlässigkeit anderer untkommen; da sie noch bey Zeiten aus dem Wasser hätten können gezogen werden. So sahe ich einmal zu Cölln am Rhein einen ertrinken, welcher von dem Schiffer, in dessen Kahn ich war, wohl hätte können gerettet werden, wenn ihn nicht der Zank, welchen er eben mit seiner Frau hatte, davon abgehalten hätte. Verdienten dergleichen Fälle nicht die schärfste Ahndungen?

